

Rechtsgutachten
zu den Folgen des Auslaufens der beihilferechtlichen Genehmigung
der EEG-Förderung nach dem EEG 2023
zum 31. Dezember 2026

Rechtsgutachten im Auftrag des
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

erstellt durch die Rechtsanwälte

Dr. Hans Heller
Dr. Bernd Beckmann

Berlin, 22. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis:

A. Executive Summary	4
B. Fragestellungen	5
C. Hintergrund.....	5
I. Das EEG-Fördersystem	5
1. Grundzüge des Fördersystems: zwei Förderstränge	5
2. Bedeutung für den Zubau von erneuerbaren Energien.....	6
II. EU-Beihilferecht	6
1. Finanzierung aus staatlichen Mitteln gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV	6
2. Pflicht zur Notifizierung und Durchführungsverbot.....	7
3. Beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2023 durch die Kommission	8
4. Notifizierung von beihilferelevanten Änderungen des EEG 2023.....	11
III. Weitere unionsrechtliche Vorgaben zur Förderung von erneuerbaren Energien.....	12
1. Pflicht zur Einführung von Contracts for Difference	12
2. NZIA-Ausschreibungen	13
IV. „Stocken“ der EEG-Novellierung	13
D. Frage 1: Folgen des Auslaufens der beihilferechtlichen Genehmigung zum 31. Dezember 2026	15
I. Grundsätze	16
1. Bestandsschutz für bis zum 31. Dezember 2026 begründete Beihilfen	16
2. Fortführung des EEG-Fördersystems ab 2027: Neue Beihilfen	16
II. Schlussfolgerungen für das Fördersystem nach EEG 2023	17
1. Anspruch auf Förderung bei ausschreibungspflichtigen Anlagen	17
2. Förderung außerhalb von Ausschreibungen	18
3. Zwischenergebnis	19
III. Rechtsfolgen und Sanktionen bei Verletzung des Durchführungsverbots.....	19

E.	Frage 2: Szenarien bei verspätetem Inkrafttreten eines neuen EEG oder einer verspäteten beihilferechtlichen Genehmigung.....	21
I.	Szenario 1: EEG 2027 tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft beihilferechtliche Genehmigung der Kommission im Jahr 2027	22
1.	Förderlücke bis Genehmigung durch Kommission	22
2.	Handlungsoption zur Minimierung einer Förderlücke.....	22
II.	Szenario 2: EEG 2027 tritt nach dem 1. Januar 2027 in Kraft beihilferechtliche Genehmigung der Kommission im Jahr 2027	23
III.	Szenario 3: „Kleine“ EEG-Novelle Genehmigung bei der Kommission	24

A. Executive Summary

Die beihilferechtliche Genehmigung des aktuellen EEG-Fördersystems läuft am 31. Dezember 2026 aus. Bereits wirksam erteilte Zuschläge und vor dem 1. Januar 2027 durch Inbetriebnahme entstandene Vergütungsansprüche laufen über ihre gesetzliche Förderdauer rechtmäßig weiter. Danach dürfen ohne eine neue Genehmigung der Europäischen Kommission keine neuen Förderungen mehr gewährt werden. Ohne rechtzeitiges Handeln droht eine Förderlücke mit negativen Folgen für den Zubau von erneuerbaren Energien und die Erreichung der Klimaziele.

1

Ab 1. Januar 2027 gilt das unionsrechtliche Durchführungsverbot: Nach Ablauf der Genehmigung verstößt jede neue Beihilfegewährung – gleich ob Zuschlagserteilung in einer Ausschreibung oder gesetzlicher Vergütungsanspruch bei Inbetriebnahme – gegen das unmittelbar geltende Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV. Eine Verletzung des Durchführungsverbots begründet die Pflicht zur Rückforderung nebst Zinsen, ermöglicht Klagen von Wettbewerbern und kann zu einem Prüfverfahren der Kommission mit Rückforderungsbeschluss führen. Beihilferechtlich gilt somit: Ohne Genehmigung keine Förderung.

2

Gleichzeitig stockt die Novellierung des EEG, weil eine politische Einigung bislang nicht gelungen ist. Die Erfahrungen mit der Notifizierung des Solarpakets I zeigen, dass die Kommission für eine beihilferechtliche Prüfung mehr Zeit benötigen kann als erwartet. Um das beihilferechtliche Risiko zu minimieren, bedürfte es einer schnellen politischen Einigung, damit parallel zum fortlaufenden Gesetzgebungsprozess eine Pränotifizierung bei der Kommission eingeleitet werden kann. Ohne eine solche Einigung drohen folgende Szenarien:

3

- **Szenario 1:** EEG 2027 tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft, Kommissionsgenehmigung folgt erst im Laufe des Jahres 2027: Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt (§ 102 EEG 2027-Referentenentwurf) sperrt die Anwendung der Förderregelungen bis zur Genehmigung. Es entstünde eine Förderlücke: Das Gesetz ist zwar in Kraft, darf aber nicht vollzogen werden. Es entstünde eine Situation wie bei Solarpaket I.
- **Szenario 2:** EEG 2027 tritt erst nach dem 1. Januar 2027 in Kraft, die Genehmigung der Kommission erfolgt noch später im Jahr 2027: Das EEG 2023 bleibt auf nationaler Ebene in Kraft, seine beihilferechtliche Genehmigung ist jedoch ausgelaufen. Ab dem 1. Januar 2027 dürfen auf seiner Grundlage keine neuen Beihilfen mehr gewährt werden. Die Förderlücke dauert vom 1. Januar 2027 bis zum Inkrafttreten und zur Genehmigung eines EEG 2027.
- **Szenario 3:** Kleine EEG-Novelle zur Umsetzung der zwingenden EU-Vorgaben (Contracts for Difference, NZIA-Resilienzauktionen): Der begrenzte Änderungsumfang und die Erfüllung der von der Kommission selbst formulierten Anforderungen (insb. Claw-Back-Mechanismus) könnten sich vorteilhaft auf eine beschleunigte Genehmigung auswirken. Die weiteren Änderungen und Streitpunkte könnten später ausverhandelt werden.

B. Fragestellungen

Angesichts der Verzögerungen bei der Novellierung des EEG-Fördersystems hat uns der BEE um die Prüfung der folgenden Fragen gebeten:

4

1. Welche Rechtsfolgen hat es, wenn bis zum 31. Dezember 2026 die beihilferechtliche Genehmigung der Kommission ausläuft?
2. Welche Szenarien mit welchen Folgen kommen in Betracht, wenn zum 1. Januar 2027 kein neues EEG in Kraft tritt und/oder von der Kommission genehmigt wird?

C. Hintergrund

I. Das EEG-Fördersystem

1. Grundzüge des Fördersystems: zwei Förderstränge

Deutschland fördert mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 („**EEG 2023**“) die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Nach § 19 Abs. 1 EEG 2023 haben Anlagenbetreiber gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf Marktprämie (Nr. 1), Einspeisevergütung (Nr. 2) oder Mieterstromzuschlag (Nr. 3). Die Höhe aller drei Anspruchsarten richtet sich nach dem anzulegenden Wert (§ 23 Abs. 1 EEG 2023).

5

Die Förderung nach dem EEG 2023 lässt sich in zwei Stränge unterteilen:

6

- Die Bundesnetzagentur („**BNetzA**“) ermittelt grundsätzlich durch technologiespezifische Ausschreibungen die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen, Biomasseanlagen (§§ 22 Abs. 1, 28 ff. EEG 2023). Wer keinen Zuschlag erhält, ist bis zu einem späteren Zuschlag von der Förderung ausgeschlossen. Die Zeitpunkte der Ausschreibungen und Ausschreibungsvolumina sind gesetzlich geregelt.
- Von dieser grundsätzlichen Ausschreibungspflicht regelt das EEG 2023 wiederum anhand von Leistungsschwellen technologiespezifische Bereichsausnahmen (insb. Kleinanlagen), bei denen die Förderhöhe und damit die Zahlungsansprüche gesetzlich festgelegt sind (§§ 22 Abs. 2-5, 40 ff. EEG 2023).

Für Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen und Biomasseanlagen, deren Anspruch auf Zahlung nach § 19 Abs. 1 nicht von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist, werden Gebote im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt (§ 22 Abs. 5 Satz 1 EEG 2023). Das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen

7

erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2023 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), bleibt unberührt (§ 21a EEG 2023).

2. Bedeutung für den Zubau von erneuerbaren Energien

Die nach dem EEG gewährten Zahlungsansprüche sind essenziell für die Planungs- und Investitionssicherheit. Insbesondere bei ausschreibungspflichtigen Anlagen ist die EEG-Förderung Grundlage der Projektfinanzierung. Ohne gesicherten Förderanspruch entfielen für einen Großteil der Projekte die Finanzierungsgrundlage. Banken verlangen in der Regel zur Sicherung des Kapitalrückflusses die Vorlage eines Zuschlags aus einem Ausschreibungsverfahren.¹ Ohne die EEG-Förderung ließe sich die überwiegende Anzahl der Projekte nicht finanzieren, was sich wiederum auf die dahinterstehenden Lieferketten auswirkt. Mittelbar wären die gesetzlichen Ausbau- und Klimaziele (u. a. ein Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 80 % bis 2030, vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2023) gefährdet.

8

II. EU-Beihilferecht

Die EEG-Förderung nach dem EEG 2023 unterfällt wegen der aktuellen Ausgestaltung der Finanzierung grundsätzlich dem Beihilferecht nach Art. 107 ff. AEUV.

9

1. Finanzierung aus staatlichen Mitteln gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV

Eine staatliche Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt vor, wenn (1) eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel vorliegt, (2) dem Begünstigten hierdurch ein selektiver Vorteil gewährt wird, (3) die Maßnahme geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen oder zu verfälschen droht, und (4) sie geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.²

10

¹ Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung im Auftrag des BMWi, Zukunftsszenarien für erneuerbare Energien – wie viel und welche Förderung wird zukünftig benötigt?, Juli 2020, S. 12: „Fremdkapital wird in Deutschland derzeit typischerweise von den Banken für den sicheren Teil der Erlöse bereitgestellt. Der Anteil der sicheren Erlöse wird jedoch aktuell durch das Fördersystem für EE bestimmt. Bei einer gleitenden Prämie entspricht der Anteil sicherer Einnahmen dem anzulegenden Wert. Bei einer Vermarktung der erneuerbaren Energien auf dem regulären Strommarkt ohne Förderung erhöhen sich die Risiken und damit die Finanzierungskosten, was die Wahrscheinlichkeit eines rentablen Betriebs ebenfalls reduziert. Die Wechselwirkungen zwischen Marktrisiken und Finanzierungskosten sind damit ein weiterer Aspekt, der bei der Frage zur Notwendigkeit der EE-Förderung, insbesondere bei feststehenden EE-Ausbauzielen, beachtet werden muss.“

² Vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2016, C 262, S. 1).

Bis zum Jahr 2022 wurde die EEG-Förderung über die von den Stromverbrauchern getragene EEG-Umlage finanziert. Für diese umlagefinanzierte EEG-Förderung hatte der Europäische Gerichtshof eine Übertragung staatlicher Mittel verneint.³ Damit setzte er seine Linie aus dem Urteil „PreussenElektra“ fort, wonach Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen privater Versorger keine staatlichen Mittel begründen.⁴

11

Zum 1. Juli 2022 wurde die EEG-Umlage auf null gesenkt und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch das Energiefinanzierungsgesetz vollständig abgeschafft.⁵ Stattdessen wurde ein Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen den Bund geregelt, sofern der Saldo des EEG-Kontos negativ ist (§ 6 EnFG). Dieser Anspruch wurde zunächst aus dem Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) und ab dem 1. Januar 2025 aus dem Bundeshaushalt finanziert.⁶ Mit diesem Wechsel von einer umlagebasierten zu einer haushaltsbasierten Finanzierung beruht die Förderung nunmehr auf staatlichen Mitteln. Damit liegen in den Einzelförderungen – bei im Übrigen unveränderter Begünstigungs-, Selektivitäts- und Wettbewerbswirkung – im Grundsatz staatliche Beihilfen vor.

12

2. Pflicht zur Notifizierung und Durchführungsverbot

Staatliche Beihilfen unterliegen der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV und dem Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV: Eine beabsichtigte Beihilfe darf erst nach abschließender Genehmigung durch die Kommission durchgeführt werden. Das Durchführungsverbot ist unmittelbar anwendbar und von den nationalen Stellen und Gerichten zu beachten.

13

Das Fördersystem nach dem EEG 2023 gewährt dabei keine Einzelbeihilfe (Art. 1 lit. e) VO (EU) 2015/1589), sondern ist eine Beihilferegelung (Art. 1 lit. d) VO (EU) 2015/1589). Eine Beihilferegelung ist eine Regelung, auf deren Grundlage – ohne dass es weiterer Durchführungsmaßnahmen bedarf – einer abstrakt-generell umschriebenen, also nicht im Einzelnen bestimmten Gruppe von Unternehmen Einzelbeihilfen gewährt werden können.

14

Der Unterschied ist vor allem prozedural relevant: Die Kommission kann eine Beihilferegelung abstrakt prüfen und genehmigen, ohne jeden Einzelakt zu beurteilen (vgl. Art. 1 lit. c, d, Art. 2, 4, 9 VO (EU) 2015/1589). Spätere Einzelgewährungen auf Grundlage einer genehmigten Regelung sind dann „bestehende Beihilfen“ und nicht erneut notifizierungspflichtig. Auch bei Rückforderungen wird die Regelung als Einheit betrachtet.

15

³ *EuGH*, Urteil vom 28. März 2019 – Rs. C-405/16 P, Rn. 73 ff. – Deutschland/Kommission (EEG 2012).

⁴ *EuGH*, Urteil vom 13. März 2001 – Rs. C-379/98, Rn. 59 ff. – PreussenElektra.

⁵ Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) vom 19. Juli 2022, BGBl. I S. 1144.

⁶ Vgl. BMF, [Monatsbericht](#) Januar 2026, „Vorläufiger Abschluss von Bundeshaushalt, KTF und SVIK 2025“ (zuletzt abgerufen: 22. Juni 2026).

3. Beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2023 durch die Kommission

Infolge der zuvor beschriebenen Änderung der Finanzierung der EEG-Förderung wurde das EEG 2023 bei der Europäischen Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV notifiziert. Die Kommission hat das Fördersystem nach dem EEG 2023 geprüft und mit Beschluss vom 21. Dezember 2022 genehmigt.⁷ Die für das EEG 2023 erteilte Genehmigung ist auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt und deckt die Gewährung von Beihilfen nur bis zum 31. Dezember 2026.

16

a) Gegenstand der Anmeldung

Gegenstand der Anmeldung waren die geänderten Ausschreibungsvolumina, Höchstwerte und Förderbedingungen für Windenergie an Land, Freiflächen- und Aufdach-Photovoltaik, Biomasse, Biomethan sowie Innovationsausschreibungen, ferner die gesetzlich festgelegten Vergütungen für Kleinanlagen unterhalb der Ausschreibungsschwellen sowie für Wasserkraft, Geothermie und Deponie-/Klärgas.

17

Deutschland meldete entsprechend der Fördersystematik (oben, Rn. 5 f.) die zwei Förderstränge des EEG 2023 an:

18

- **Förderung über wettbewerbliche Ausschreibungen:** Die Förderung erfolgt als gleitende Marktprämie. Der anzulegende Wert wird durch den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren bestimmt (pay-as-bid; Rn. 20/21, 43 des Beschlusses). Für Anlagen ab 1 MW (Biomasse: ab 150 kW) ist die Teilnahme an Ausschreibungen zwingend (Rn. 16 des Beschlusses). Angemeldet wurden folgende Volumina:
 - Windenergie an Land: Ausschreibungsvolumen von 12.840 MW im Jahr 2023, danach 10.000 MW/a (Rn. 12 und Table 3 des Beschlusses),
 - Freiflächen-PV: 5850 bis zu 9.900 MW/a (Rn. 12 und Table 3 des Beschlusses), Aufdach-PV: 650 - 1.100 MW/a (Rn. 12 und Table 3 des Beschlusses),
 - Biomasse: 300-600 MW/a (Rn. 12 und Table 3 des Beschlusses), Biomethan: 600 MW/a (Rn. 12 und Table 3 des Beschlusses) und Innovationsausschreibungen: 800 - 1.050 MW/a (Rn. 12 und Table 3 des Beschlusses).

⁷ Kommission, [Beschluss](#) vom 21. Dezember 2022, C(2022) 9900 final, SA.102084 (2022/N) – Deutschland – EEG 2023.

- **Gesetzlich festgelegte Vergütung ohne Ausschreibung:** Für Anlagen unterhalb der genannten Leistungsschwellen gilt eine Einspeisevergütung (bis 100 kW) bzw. eine Marktpremie mit gesetzlich fixiertem anzulegenden Wert (100 kW bis 1 MW; Rn. 17(a), 22 des Beschlusses). Eine Förderung ohne Ausschreibung wurde angemeldet für Pilotanlagen (Rn. 17(c) des Beschlusses), Bürgerenergiegesellschaften (Windenergie bis 18 MW, Solar bis 6 MW; Rn. 17(d) des Beschlusses), Wasserkraft-, Geothermie- sowie Deponie- und Klärgasanlagen, für die jeweils nur eine geringe Zahl von Projekten erwartet wurde (Rn. 17(b) des Beschlusses).

b) Bis zum 31. Dezember 2026 befristete Genehmigung der Kommission

Die Kommission qualifizierte die angemeldeten Maßnahmen als staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Rn. 229 ff. des Beschlusses). Die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt prüfte die Kommission auf Grundlage des Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV nach Maßgabe der Vorgaben der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 („**CEEAG**“).⁸ Auf ihrer Grundlage genehmigte Regelungen sind nach Rn. 70 CEEAG auf eine Höchstdauer von zehn Jahren zu befristen. Deutschland hatte die Förderung nur für den Zeitraum bis Ende 2026 angemeldet. Dementsprechend ist die Genehmigung bis zum 31. Dezember 2026 befristet (Ziff. 2.6, „Duration of the support“, Rn. 211 des Beschlusses).

19

Für die ausschreibungsbasierte Förderung stellte die Kommission fest, dass die wettbewerblichen Vergabeverfahren den Kriterien der Rn. 49 CEEAG genügen und deshalb eine angemessene Bestimmung der Beihilfenhöhe gewährleisten (Rn. 307 des Beschlusses): Die Ausschreibungen seien offen, transparent und nichtdiskriminierend (Rn. 308 des Beschlusses). Die Volumina wirkten als verbindliche Obergrenze (Rn. 309 bis 313 des Beschlusses). Volumenkontrollmechanismen (ex ante bei Wind und Biomethan, 80 %-Regel bei Biomasse, ergebnisbasiert bei Solar und Innovation) stellten den Wettbewerb sicher (Rn. 309 ff. des Beschlusses). Der Zuschlagswert ergäbe sich allein aus dem Gebot (Rn. 315 des Beschlusses). Damit seien eine detaillierte Förderlückenanalyse für die ausgeschriebenen Technologien entbehrlich (Rn. 307 des Beschlusses) und Überkompensation ausgeschlossen (Rn. 319 des Beschlusses).

20

Für die gesetzlich festgelegte Vergütung ohne Ausschreibung akzeptierte die Kommission den Verzicht auf ein wettbewerbliches Verfahren nach Rn. 107 CEEAG: Kleinanlagen bis 1 MW fielen unter die Ausnahme für kleine Projekte (Rn. 291 des Beschlusses; Rn. 107(b)(i) CEEAG); Wasserkraft, Geothermie und

21

⁸ Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. C 80 vom 18. Februar 2022, S. 1. Leitlinien der Kommission sind im deutschen Recht mit Verwaltungsvorschriften vergleichbar und erzeugen für die Kommission eine Selbstbindung.

Deponie-/Klärgas sind wegen zu geringer Projektzahl ausgenommen (Rn. 292 des Beschlusses; Rn. 107(a) CEEAG); Pilotanlagen gelten als Demonstrationsprojekte (Rn. 293 des Beschlusses; Rn. 96(b), 107(a) CEEAG); Bürgerenergiegesellschaften sind nach Rn. 107(b)(iv) und (v) CEEAG privilegiert (Rn. 293 des Beschlusses). Die Verhältnismäßigkeit prüfte die Kommission hier anhand technologiespezifischer Förderlückenanalysen (funding gap) (Rn. 294 bis 297 des Beschlusses), die Deutschland für sämtliche Referenzprojekte vorgelegt hatte: In keinem Fall führte die gesetzliche Vergütung zu einer positiven Kapitalwertberechnung, so dass keine Überkompensation vorliegt (Rn. 297, 303 des Beschlusses).

Für beide Förderstränge würdigte die Kommission zudem die Regelung zu negativen Strompreisen (Phasenplan zur vollständigen Abschaffung der Vergütung bei negativen Preisen bis 1. Januar 2027) (Rn. 332/333 des Beschlusses), die Süddquoten für Biomasse und Biomethan (gerechtfertigt durch Netzengpassvermeidung und Systemintegrationskosten) (Rn. 284 bis 287 des Beschlusses), das Referenzertragsmodell für Windenergie an Land (einschließlich der neuen 50 %-Standortgüte für Süddeutschland) (Rn. 280 bis 283 des Beschlusses) sowie die Verpflichtung Deutschlands, ab Juli 2024 Gewinnbegrenzungen oder Rückforderungsmechanismen (clawback) einzuführen, um bei anhaltend hohen Strompreisen eine Überkompensation auszuschließen (Rn. 320 bis 322 des Beschlusses; dazu sogleich). Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die positiven Wirkungen der Maßnahmen – Beitrag zu den Klima- und Ausbauzielen – die negativen Wettbewerbsswirkungen überwiegen (Rn. 341 bis 343 des Beschlusses), und erklärte die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt vereinbar (Rn. 355 des Beschlusses).

22

c) Zusage eines Claw-Back-Mechanismus

Deutschland hat im Zuge des Notifizierungsverfahrens zugesagt, ab Juli 2024 einen Claw-Back-Mechanismus einzuführen (Rn. 322 u. 31 des Beschlusses). Hintergrund war Rn. 90 CEEAG:

23

„[...] Besteht erhebliche Unsicherheit hinsichtlich künftiger Marktentwicklungen in Bezug auf einen Großteil des Geschäftsszenarios (wie es beispielsweise bei Investitionen in erneuerbare Energien, bei denen die Stromeinnahmen nicht an die Inputkosten gekoppelt sind, der Fall sein kann), so kann eine Unterstützung in Form einer bestimmten garantierten Vergütung zur Begrenzung des mit negativen Szenarien verbundenen Risikos unter Umständen als notwendig erachtet werden, um sicherzustellen, dass die private Investition getätigt wird. **Zur Gewährleistung der Angemessenheit können in solchen Fällen Beschränkungen der Rentabilität und/oder Rückforderungen im Zusammenhang mit möglichen positiven Szenarien erforderlich sein.**“ (Hervorhebung durch Verfasser, vgl. auch Rn. 55, 121 CEEAG)

Im EEG 2023 wurden solche Mechanismen später nicht implementiert. Das Strompreisbremsegesetz⁹, welches die Kommission in Rn. 318 des Beschlusses anspricht, wurde im Jahr 2023 nicht verlängert. Mit diesem Gesetz sollten „Übererlöse“ abgeschöpft werden. Im Ergebnis fehlt daher der von der Kommission geforderte Claw-Back-Mechanismus.

24

4. Notifizierung von beihilferelevanten Änderungen des EEG 2023

Spätere Änderungen des EEG 2023 wurden erneut notifiziert, teils aber wegen des Fehlens eines Claw-Back-Mechanismus noch nicht genehmigt.

25

a) Solarpaket I von Mai 2024

Deutschland hat zunächst das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“ vom 8. Mai 2024 (sog. Solarpaket I) notifiziert.¹⁰ Auf eine Kleine Anfrage zum Stand des Notifizierungsverfahrens antwortete zuletzt die Bundesregierung:

26

„Die beihilferechtliche Genehmigung des Solarpakets steht weiterhin aus. Die Bundesregierung steht und stand in engem Austausch mit der Europäischen Kommission – auch auf hochrangiger Ebene. Die Europäische Kommission macht die Genehmigung von der Einführung eines sogenannten Claw-Back-Mechanismus abhängig (also eines Abschöpfmechanismus zur Verhinderung von Überkompensation). Einen solchen Mechanismus wird die Bundesregierung zeitnah mit einer Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorlegen. Auf diesen Prozess konzentriert die Bundesregierung ihre Ressourcen.“¹¹

Die BNetzA wendet die Regelungen des „Solarpakets I“ unter Verweis auf die fehlende beihilferechtliche Genehmigung und den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt des § 101 Satz 2 EEG 2023 nicht an.¹²

27

b) Biomassepaket und Stromspitzenpaket von Februar 2025

Das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung“ vom 21. Februar

28

⁹ BGBl. 2022 I Nr. 54 vom 23. Dezember 2022.

¹⁰ BGBl. 2024 I Nr. 151 vom 15. Mai 2024.

¹¹ BT-Drs. 21/4295 vom 20. Februar 2026.

¹² BNetzA, [Ausschreibungen Solaranlagen erstes Segment: Gebotstermin 1. Juli 2026](#) (zuletzt abgerufen: 22. Juni 2026).

2025 (sog. Biomassepaket¹³) wurde beihilferechtlich am 18. September 2025 genehmigt. Auch diese Förderung ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.¹⁴

Für das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“ (sog. Stromspitzenpaket¹⁵), das ebenfalls am 21. Februar 2025 verabschiedet wurde, liegt hingegen keine Genehmigung vor, sodass die beihilferechtlich relevanten Regelungen noch nicht anwendbar sind.¹⁶

29

III. Weitere unionsrechtliche Vorgaben zur Förderung von erneuerbaren Energien

1. Pflicht zur Einführung von Contracts for Difference

Artikel 19d der EU-Strommarkt-Verordnung (VO (EU) 2024/1747) gibt vor, dass direkte Preisstützungssysteme für bestimmte erneuerbare Energien zukünftig die Form von zweiseitigen Differenzverträgen (Contracts for Difference, „CfD“) oder gleichwertigen Systemen haben müssen. Wenn ein Mitgliedstaat Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen fördert, soll nach der EU-Verordnung neben einer Einnahmegarantie auch eine Obergrenze für die Markteinnahmen der betreffenden Erzeugungsanlage festgelegt werden. Die Verpflichtung gilt für Verträge im Rahmen direkter Preisstützungssysteme, die ab dem 17. Juli 2027 geschlossen werden.

30

Die Vorgaben der EU-Strommarkt-Verordnung sind nach Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar anwendbar. Anders als bei einer Richtlinie sind die Vorgaben nicht umsetzungsbedürftig. Ein ab diesem Tag in Kraft gesetztes Preisstützungssystem in abweichender Form (etwa die einseitige gleitende Marktprämie für Neuinvestitionen) verstieße gegen unmittelbar geltendes Unionsrecht. Für den Übergangszeitraum vom 1. Januar bis zum 16. Juli 2027 ist die CfD-Form hingegen noch nicht zwingend; maßgeblich bleibt dort allein die beihilferechtliche Deckung des Fördersystems.

31

Das EU-Beihilferecht hat die energierechtlichen Vorgaben aus der EU-Strommarkt-Verordnung aber zwischenzeitlich aufgenommen und verzahnt die beiden Regelungskomplexe. Denn zwischenzeitlich hat die Kommission am 25. Juni 2025 den Rahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen des Clean Industrial Deal („CISAF“) erlassen, der bis zum 31. Dezember 2030 gilt und beschleunigte Genehmigungen für Beihilfen zugunsten

32

¹³ BGBl. 2025 I Nr. 52 vom 24. Februar 2025.

¹⁴ Kommission, [Beschluss](#) vom 18. September 2025, C(2025) 6501 final, SA.118542 – Amendments to the EEG 2023 for new and existing biomass and biogas installations, Rn. 5, 56.

¹⁵ BGBl. 2025 I Nr. 51 vom 24. Februar 2025.

¹⁶ [FAQ](#) (Nr. 1.1 u. Nr. 1.2) des BMWF (zuletzt abgerufen: 22. Juni 2026).

erneuerbarer Energien vorsieht.¹⁷ Eine Genehmigung nach CISAF kommt danach in Betracht, wenn die Beihilfe in Form von zweiseitigen Differenzverträgen¹⁸ gewährt wird:

„Abweichend von Randnummer (65) müssen Beihilfen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen **in Form von zweiseitigen Differenzverträgen** gewährt werden, die entsprechend den Grundsätzen nach Artikel 19d Absatz 2 der Elektrizitätsverordnung gestaltet sind. Die Laufzeit der Verträge darf höchstens 25 Jahre ab Inbetriebnahme der geförderten Anlage betragen.“ (Rn. 66 CISAF)

2. NZIA-Ausschreibungen

Weiterer Anpassungsbedarf im nationalen Recht folgt aus Art. 26 des Net-Zero-Industry Act (VO (EU) 2024/1735 „**NZIA**“). Danach nehmen Mitgliedstaaten bei der Gestaltung von bestimmten Auktionen (30 % bzw. gedeckelt auf 6 GW/Jahr je Mitgliedstaat) für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen neben dem Preis verpflichtend auch qualitative, nicht-preisliche Kriterien auf (sog. „NZIA-Ausschreibungen“, auch „Resilienzauktionen“).

33

Der NZIA gilt ab dem 29. Juni 2024 und verfolgt das Ziel, die EU-Produktionskapazitäten für Netto-Null-Technologien zu stärken. Bis 2030 soll die EU mindestens 40 % ihres Jahresbedarfs an Technologien selbst decken können. Art. 26 NZIA gilt erst seit dem 30. Dezember 2025 (Art. 49 Abs. 4 NZIA). Deutschland muss seine Förderung deswegen – unabhängig vom EU-Beihilferecht – auch an diese zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben anpassen und riskiert bei dauerhaftem Verstoß ein Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV). Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des EuGH die Kommission keine staatlichen Beihilfen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären darf, die gegen sonstige Bestimmungen des Unionsrechts verstoßen.¹⁹

34

IV. „Stocken“ der EEG-Novellierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („**BMWE**“) hat am 15. September 2025 einen „Zehn-Punkte-Plan“ vorgelegt, in dem auch die markt- und systemdienliche Förderung von erneuerbaren Energien angesprochen wird.²⁰ Ende Februar 2026 wurde

35

¹⁷ [Mitteilung](#) der Kommission, Rahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen des Clean Industrial Deal (CISAF), in Kraft seit 25. Juni 2025, befristet bis 31. Dezember 2030. Die CEEAG sind weiterhin anwendbar und werden lediglich durch die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens ergänzt (vgl. Rn. 10 f. CISAF).

¹⁸ Der CISAF-Rahmen ist nach seinem Wortlaut daher etwas enger als Art. 19d EU-Strommarkt-Verordnung, der auch „gleichwertige Systeme“ akzeptiert.

¹⁹ *EuGH*, Urteil vom 22. September 2020 – Rs. C-594/18 P, Rn. 44 – Österreich/Kommission; vgl. auch Rn. 33 CEEAG.

²⁰ [Zehn-Punkte-Plan](#) des BMWE vom 15. September 2025 (zuletzt abgerufen: 22. Juni 2026).

ein Arbeitsentwurf, am 21. April 2026 ein überarbeiteter Referentenentwurf eines „EEG 2027“ bekannt („**EEG 2027-RE**“).²¹

Nach dem Stand des Referentenentwurfs sind die folgenden wesentlichen Änderungen geplant:

36

- Wegfall der festen Einspeisevergütung für neue (Klein-)Anlagen: Die bisherige Einspeisevergütung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3 EEG 2023) wird für neue Anlagen abgeschafft. Anlagenbetreiber haben künftig nur noch Anspruch auf Marktprämie, Netzbetreiberabnahme (in mehreren Varianten) oder Mieterstromzuschlag (§ 19 Abs. 1 EEG 2027-RE).
- Einführung eines zweiseitigen Differenzvertrags („CfD“) für geförderte Anlagen ab 100 kW:
 - Neuer § 20a EEG 2027-RE verpflichtet Anlagenbetreiber zur Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags an den Netzbetreiber, wenn der Jahresmarktwert den anzulegenden Wert übersteigt. Die bisher einseitige Marktprämie wird damit durch einen Abschöpfungsmechanismus ergänzt.
 - Opt-out-Option (§ 20b EEG 2027-RE): Anlagenbetreiber können einmalig binnen zehn Jahren nach Inbetriebnahme aus dem CfD-System aussteigen; damit entfallen Förderanspruch und Abschöpfungspflicht gleichermaßen.
- Umstellung der Marktwertberechnung auf Jahresbasis: Die Berechnung der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags erfolgt künftig anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts (statt des bisherigen Monatsmarktwerts).
- Aufhebung des Strommengenpfads (§ 4a EEG 2023): Der bisherige Strommengenpfad wird ersatzlos gestrichen.
- Angepasste Ausschreibungsvolumina und -termine für die Jahre 2027 ff.:
 - Wind an Land 10.000 MW/a;
 - Solar Segment 1: 14.000 MW/a;
 - Solar Segment 2: 1.500 MW/a;
 - Biomasse: 500 MW/a;
 - Biomethan: 600 MW/a.

²¹ Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor“ (Bearbeitungsstand 21. April 2026).

- Aufhebung der Innovations- und H₂-Speicher-Ausschreibungen (§§ 28e, 28f EEG 2023).
- An ihre Stelle treten NZIA-Ausschreibungen nach § 39n mit einem Volumen von 4.000 MW (3.500 MW Wind an Land, 500 MW Solar).

Ursprünglich war geplant, dass ein erster Gesetzentwurf bereits vor Ostern 2026 vom Kabinett beschlossen wird. Der Kabinettsbeschluss war sodann für den 3. Juni 2026 vorgesehen und wurde auf den 24. Juni 2026 verschoben, weil es zwischen dem BMW und dem Bundesumweltministerium noch zahlreiche Streitpunkte gab.²² Zudem soll die Novelle des EEG 2023 politisch mit dem sog. „Netzpaket“²³ verknüpft worden sein. Aktuell gibt es laut Kabinettsplanung keinen festen Termin, sondern alle Sitzungen im Juli werden als mögliche Beschlusstermine genannt.²⁴ Die parlamentarischen Beratungen könnten sich bis in den Herbst 2026, gegebenenfalls bis in den Winter 2026 erstrecken.

37

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass das EEG 2027 beihilferechtlich genehmigungsbedürftige Regelungen enthält. In § 102 EEG 2027-RE ist ein beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt vorgesehen, der nach derzeitigem Stand wie folgt lautet:

38

„Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Bestimmungen von **Teil 3 [das Fördersystem]**, § 85a, § 100 Absatz 6 und 9, § 101 und die Anlagen 1 bis 5 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) Die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.“ (Hervorhebung und Ergänzung durch Verfasser)

D.

Frage 1: Folgen des Auslaufens der beihilferechtlichen Genehmigung zum 31. Dezember 2026

Zu prüfen ist, welche Rechtsfolgen es hat, wenn am 31. Dezember 2026 die beschriebene beihilferechtliche Genehmigung der Kommission ausläuft. Dazu werden in einem ersten Schritt die Grundsätze dargestellt (unten, Rn. 40 ff.) und in einem zweiten Schritt auf die zwei Förderstränge des EEG 2023 angewendet (unten, Rn. 46 ff.).

39

²² [Tagesspiegel Background](#) vom 2. Juni 2026.

²³ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzananschlussverfahrens.

²⁴ [Tagesspiegel Background](#) vom 22. Juni 2026.

I. Grundsätze

Das EEG 2023 bliebe als nationales Recht in Kraft oder würde durch ein novelliertes EEG abgelöst. Die Förderregelungen bestünden nationalrechtlich in ihrer jeweils geltenden Fassung fort. Das höherrangige EU-Beihilferecht stünde jedoch ab dem 1. Januar 2027 der Gewährung neuer Beihilfen entgegen. 40

1. Bestandsschutz für bis zum 31. Dezember 2026 begründete Beihilfen

Beihilfen, die bis zum 31. Dezember 2026 gewährt wurden, sind von der Genehmigung gedeckt. Sie laufen als Bestandsbeihilfen über die gesetzliche Förderdauer (regelmäßig 20 Jahre) rechtmäßig weiter, auch wenn die Auszahlungen in spätere Jahre fallen. Der Ablauf der Genehmigung berührt den Bestand dieser Ansprüche nicht. 41

Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt die Gewährung einer Beihilfe nach Ablauf einer Genehmigung nur noch in Betracht, wenn der jeweilige Beihilfeempfänger nach dem geltenden nationalen Recht bereits vor Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung einen sicheren Rechtsanspruch auf die Beihilfe erworben hatte und der Mitgliedstaat daraus folgend zu ihrer Gewährung verpflichtet war.²⁵ 42

Eine unmittelbare Parallele zum Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2023 bilden die nach Auslaufen der beihilferechtlichen Grundlage zum 30. Juni 2022 bewilligten Corona-Überbrückungshilfen, deren Rechtmäßigkeit die Verwaltungsgerichte gerade wegen des Fehlens einer gültigen beihilferechtlichen Grundlage in Frage stellen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gilt: Läuft die Genehmigungsgrundlage aus, sind ab diesem Zeitpunkt gewährte Leistungen beihilferechtswidrig.²⁶ 43

2. Fortführung des EEG-Fördersystems ab 2027: Neue Beihilfen

Wird ab dem 1. Januar 2027 weiterhin eine Förderung auf Grundlage des EEG 2023 oder einer Nachfolgeregelung gewährt, ohne dass eine Anschlussgenehmigung vorliegt, handelt es sich um die Durchführung einer Beihilferegulung ohne (gültige) Genehmigung. Rechtsfolge ist nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV die formelle Rechtswidrigkeit der Beihilfe und ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot – und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahme materiell weiterhin mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre. 44

²⁵ *EuGH*, Urteil vom 21. März 2013 – Rs. C-129/12, Rn. 40 – Magdeburger Mühlenwerke; Urteil vom 25. Januar 2022 – C-638/19 P –, Rn. 123 – Kommission/ European Food u.a.; Urteil vom 3. Juli 2025 – C-653/23, Rn. 18 – „TOODE“ SIA.

²⁶ *OVG Münster*, Beschluss vom 1. Juli 2025 – 4 A 2468/24, Rn. 10; *VG Köln*, Urteil vom 5. November 2025 – 16 K 3532/23, Rn. 91 ff. zu „Coronahilfe Profisport 2021“; *OVG Münster*, Urteil vom 16. April 2026 – 4 A 2068/23, Rn. 68 zu „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“; *VG Hamburg*, Urteil vom 29. April 2026 – 16 K 3160/23, Rn. 41.

In der Rechtsprechung des EuGH heißt es dazu:

45

„Eine Beihilfe, die zu einem Zeitpunkt gewährt wird, zu dem ihre Genehmigung durch die Kommission nicht mehr in Kraft ist, muss nämlich aufgrund dessen, dass es sich dabei um eine **neue Beihilfe** handelt, nach Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Kommission angemeldet werden und darf nicht durchgeführt werden, solange die Kommission nicht ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt festgestellt hat.“²⁷ (Hervorhebung durch Verfasser)

II. Schlussfolgerungen für das Fördersystem nach EEG 2023

Nach diesen Grundsätzen ist entsprechend der Fördersystematik des EEG zu unterscheiden, ob Anlagen für den Erhalt einer Förderung an Ausschreibungen teilnehmen müssen oder nicht (oben, Rn. 5 f.).

46

1. Anspruch auf Förderung bei ausschreibungspflichtigen Anlagen

Bei der Auswahl der Beihilfegünstigten über Ausschreibungen kommt es maßgeblich darauf an, zu welchem Zeitpunkt ein sicherer Anspruch auf die Beihilfe erworben wird.

47

Die Durchführung einer Ausschreibung – die Bekanntgabe von Volumen und Höchstwerten, die Entgegennahme und Bewertung von Geboten durch die BNetzA – ist für sich genommen noch keine Beihilfegewährung. Allein die Teilnahme an einer Ausschreibung begründet keinen Förderanspruch. Stattdessen dient die Ausschreibung der Auswahl der Beihilfegünstigten und ist somit nur eine Vorbereitungshandlung.

48

Zentrale Voraussetzung für eine Förderung nach §§ 19 ff. EEG 2023 bei ausschreibungspflichtigen Anlagen ist die Erteilung eines wirksamen Zuschlags.²⁸ Der Zuschlag wird im Rahmen des Zuschlagsverfahrens erteilt, bei dem Gebote auf den „anzulegenden Wert“ eingereicht werden, bis das Ausschreibungsvolumen erschöpft ist (§ 32 Abs. 1 S. 4 EEG 2023).²⁹ Die Bekanntgabe und Unterrichtung der Bieter über die Zuschlagserteilung sind in § 35 EEG 2023 geregelt. Bezuschlagte Anlagen müssen innerhalb bestimmter Fristen realisiert und in Betrieb genommen werden. Andernfalls drohen zunächst Pönalen und schließlich das Erlöschen des Zuschlags.

49

Die Details für das Entstehen eines Förderanspruchs sind für die unterschiedlichen Technologien in § 22 EEG 2023 geregelt. Bei Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen des zweiten Segments und Biomasseanlagen genügt allein der wirksame Zuschlag (§ 22 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 EEG 2023). Abweichend davon knüpft § 22 Abs. 3

50

²⁷ *EuGH*, Urteil vom 3. Juli 2025 – C-653/23, Rn. 18 – „TOODE“ SIA; in diesem Sinne auch: Urteil vom 7. April 2022 – C-102/21 und C-103/21, Rn. 32/34 – Autonome Provinz Bozen.

²⁸ *BVerfG*, Beschluss vom 12. Februar 2019 – 1 BvR 2914/17, Rn. 3.

²⁹ Der Zuschlag ist ein begünstigender Verwaltungsakt, *BeckOGK/Kerth*, 1.5.2026, EEG § 32 Rn. 10; *OLG Düsseldorf*, Beschluss vom 21. September 2022 – VI-3 Kart 114/21 (V), Rn. 70.

Nr. 1 EEG 2023 bei Solaranlagen des ersten Segments³⁰ daran an, dass die BNetzA eine Zahlungsberechtigung nach §§ 38, 38a EEG 2023 ausgestellt hat und diese wirksam ist. Auch bei den Solaranlagen des ersten Segments ist jedoch davon auszugehen, dass die Förderberechtigung dem Grunde nach mit dem Zuschlag entsteht.³¹ Die Zahlungsberechtigung ist „auf Antrag eines Bieters“, dem mindestens ein Zuschlag erteilt worden ist, auszustellen.³² Die Ausstellung der Zahlungsberechtigung dient im Kern der Zuordnung des Ausschreibungsvolumens zu konkreten Anlagen.

Für Zuschläge, die ab dem 1. Januar 2027 erteilt werden, ist deshalb eine fortbestehende beihilferechtliche Deckung erforderlich. Ohne sie verstieße die Zuschlagserteilung gegen das Durchführungsverbot (oben, Rn. 13 ff.). Umgekehrt haben Förderungen auf Grundlage von im Jahr 2026 erteilten Zuschlägen Bestandsschutz (oben, Rn. 41 ff.). Diese zeitliche Differenzierung würde vor allem bei den November-Ausschreibung (Wind) und der Dezember-Ausschreibung (PV-Freifläche) des Jahres 2026 relevant werden. So hat die BNetzA die Ergebnisse der November-Ausschreibung 2025 „Wind an Land“ erst am 8. Januar 2026 bekannt gegeben. Würde sich diese zeitliche Abfolge wiederholen, wären Zuschläge ohne eine Anschlussgenehmigung beihilferechtswidrig.

51

Ob sich Bieter, deren Gebot in einer noch im Jahr 2026 durchgeführten Ausschreibung innerhalb des Ausschreibungsvolumens liegt, bei einer erst im Jahr 2027 erfolgenden Zuschlagserteilung auf eine bereits 2026 erworbene Rechtsposition berufen könnten, ist zweifelhaft. Zwar ist die Zuschlagserteilung nach § 32 Abs. 1 EEG 2023 eine gebundene Entscheidung, und der EuGH hat in der Rechtssache „TOODE“ mit Blick auf Art. 47 Abs. 1 GRCh für rechtzeitig beantragte, von der Behörde jedoch zu Unrecht versagte Beihilfen ausnahmsweise den Antragszeitpunkt genügen lassen.³³ Diese Rechtsprechung betrifft indes die rechtswidrig verweigerte Beihilfe; auf die reguläre, gesetzlich angelegte zeitliche Abfolge von Gebotstermin und Zuschlagserteilung lässt sie sich nicht ohne Weiteres übertragen. Rechtssicher vermeiden ließe sich das Risiko nur, wenn die BNetzA die Zuschläge der letzten Ausschreibungsrunden des Jahres 2026 noch vor dem Ende des Jahres 2026 erteilt.

52

2. Förderung außerhalb von Ausschreibungen

Bei Anlagen, die von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind (oben, Rn. 5 ff.), entsteht der Förderanspruch nicht durch Zuschlagserteilung, sondern kraft Gesetzes. Maßgeblich ist auch hier, zu welchem Zeitpunkt nach nationalem Recht ein gesicherter Rechtsanspruch auf die Beihilfe erworben wird.

53

³⁰ Freiflächenanlagen, Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand sind, sowie besondere Solaranlagen (§ 37 EEG 2023).

³¹ Es soll in diesem Gutachten nicht abschließend geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen für die Einzeltechnologien (rechtssichere) Ansprüche auf Förderung entstehen.

³² BeckOK EEG/Lippert, 19. Ed. 1.5.2026, EEG 2023 § 38a vor Rn. 1.

³³ EuGH, Urteil vom 3. Juli 2025 – C-653/23, Rn. 29 ff. – „TOODE“ SIA.

Der gesetzliche Förderanspruch nach §§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 1 EEG 2023 i. V. m. §§ 40 ff. EEG 2023 entsteht bei ausschreibungsfreien Anlagen grundsätzlich mit der Inbetriebnahme der Anlage (§ 25 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 i. V. m. § 3 Nr. 30 EEG 2023). Die Teilnahme an einer Ausschreibung ist nicht erforderlich und nicht zulässig (oben, Rn. 7). Erst mit der Inbetriebnahme sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und der Anlagenbetreiber hat einen sicheren, durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung bzw. Marktpremie in gesetzlich festgelegter Höhe erworben.

54

Daraus folgt: Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2026 in Betrieb genommen werden und deren gesetzlicher Vergütungsanspruch damit vor Ablauf der Genehmigung entstanden ist, genießen Bestandsschutz. Ihre Förderung läuft über die gesamte gesetzliche Förderdauer rechtmäßig weiter, auch wenn die Auszahlungen in spätere Jahre fallen. Demgegenüber stellt die Gewährung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs für Anlagen, die erst ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen werden, eine neue Beihilfe dar, für die keine gültige Genehmigung mehr vorliegt.

55

3. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten: Beihilfen für ausschreibungspflichtige Anlagen, bei denen der Förderanspruch durch Zuschlagserteilung, und für ausschreibungsfreie Anlagen, bei denen der Vergütungsanspruch durch Inbetriebnahme der Anlage begründet wird, sind nur dann von der bestehenden Genehmigung gedeckt, wenn diese maßgeblichen Zeitpunkte jeweils vor dem 1. Januar 2027 liegen. Ab dem 1. Januar 2027 neu gewährte Beihilfen – insbesondere Zuschläge aus Ausschreibungen, deren Gebotstermin bzw. Zuschlagserteilung in das Jahr 2027 fällt, sowie Vergütungsansprüche für ab 2027 in Betrieb genommene Anlagen – sind demgegenüber nicht mehr von der bisherigen Genehmigung umfasst. Ihre Gewährung ohne Genehmigung verstieße gegen das Durchführungsverbot nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV und wäre formell rechtswidrig. Auf die materielle Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt kommt es insoweit nicht an. Die Rechtswidrigkeit folgt bereits aus dem Verfahrensverstoß.

56

III. Rechtsfolgen und Sanktionen bei Verletzung des Durchführungsverbots

Eine Verletzung des Durchführungsverbots nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV hat empfindliche Rechtsfolgen:

57

Eine unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot gewährte Beihilfe ist grundsätzlich nebst Zinsen zurückzufordern, so dass sie nicht Grundlage einer Finanzierung sein können. Bereits die beihilfegewährende Stelle ist verpflichtet, für die volle Wirksamkeit des Durchführungsverbots zu sorgen und aus eigener Initiative zurückzufordern.³⁴ Gewährt die Bundesrepublik Deutschland ab 2027 ungedeckte Beihilfen, ist das vorrangige Instrument der Kommission nicht das allgemeine Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258

58

³⁴ EuGH, Urteil vom 5. März 2019 – C-349/17, Rn. 92 – Eesti Pagar.

AEUV), sondern das beihilferechtliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV. Es kann zu einem Rückforderungsbeschluss führen (vgl. Art. 16 VO (EU) 2015/1589). Kommt der Mitgliedstaat einem solchen Beschluss nicht nach, kann die Kommission den EuGH unmittelbar – ohne das übliche Vorverfahren – anrufen (Art. 108 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV). Bei Nichtbefolgung eines Urteils drohen Pauschalbeträge und Zwangsgelder nach Art. 260 AEUV.³⁵

Bis zu einer verfahrensabschließenden Entscheidung der Kommission dürfen nationale Gerichte das Durchführungsverbot durchsetzen³⁶ und eine Rückforderungsentscheidung selbst dann nicht aussetzen, wenn ein abschließender Kommissionsbeschluss noch aussteht. Andernfalls verbliebe dem Empfänger der – jedenfalls verfahrensrechtlich rechtswidrige – Vorteil.³⁷ Das Rückforderungsrisiko ist allerdings danach zu differenzieren, ob die Kommission die Beihilfe später für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. In diesem Fall ist das nationale Gericht nach der Rechtsprechung des EuGH in der Sache „CELF“ unionsrechtlich nicht verpflichtet, die vollständige Rückforderung anzuordnen; es muss dem Empfänger jedoch für den Zeitraum der verfrühten Durchführung die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen aufgeben.³⁸

Zivilrechtlich ist Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV nach der Rechtsprechung des BGH ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB und Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Verträge, mit denen formell rechtswidrige Beihilfen gewährt werden, können danach nichtig sein, und Wettbewerber können Unterlassung, Rückabwicklung und Schadensersatz verlangen. Im Einzelfall bleibt dann zu prüfen, ob die beanstandete Zahlung überhaupt eine Beihilfe darstellt. Denkbar wäre umgekehrt, dass z. B. Betreiber von Kleinanlagen mit sehr untergeordneter Netzeinspeisung geltend machen, dass sie keine Unternehmen im Sinne des Art. 107 AEUV³⁹ sind und Zahlungsklagen gegen die vom EEG 2023 verpflichteten Netzbetreiber anstrengen, die sich dann ggf. auf Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV berufen.

³⁵ Art. 108 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV (unmittelbare Anrufung des EuGH); Art. 260 AEUV (Pauschalbetrag und Zwangsgeld).

³⁶ *EuGH*, Urteil vom 1. August 2025 – Rs. C-514/23, Rn. 39 ff. – *Tiberis Holding*, *BGH*, Urteil vom 10. Februar 2011 – I ZR 136/09, Rn. 25 ff.

³⁷ *EuGH*, Urteil vom 11. März 2010 – Rs. C-1/09, Rn. 40 – *CELF II*.

³⁸ *EuGH*, Urteil vom 12. Februar 2008 – Rs. C-199/06, Rn. 52 ff. – *CELF I*; bestätigt durch Urteil vom 11. März 2010 – Rs. C-1/09, Rn. 37 – *CELF II*.

³⁹ Der EuGH vertritt einen funktionalen Unternehmensbegriff und erfasst ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, also Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet. Gerade bei Prosumern ist diese Frage aber – soweit ersichtlich – nicht abschließend geklärt. Der EuGH hat in der Sache *Fuchs* (Urteil vom 20. Juni 2013 – Rs. C-219/12, Rn. 37) – zwar zur Mehrwertsteuer, aber mit funktional verwandtem Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – entschieden, dass schon der Betrieb einer Hausdach-PV-Anlage mit entgeltlicher Netzeinspeisung eine wirtschaftliche Tätigkeit ist, und zwar selbst dann, wenn die Anlage weniger erzeugt, als der Haushalt verbraucht.

E.

Frage 2: Szenarien bei verspätetem Inkrafttreten eines neuen EEG oder einer verspäteten beihilferechtlichen Genehmigung

Der rechtssicherste Weg, um die EEG-Förderung aus staatlichen Mitteln fortzusetzen, wäre die rechtzeitige Notifizierung und Genehmigung des EEG 2027 durch die Kommission. Beschleunigen lässt sich das über eine Pränotifizierung während des Gesetzgebungsverfahrens, also eine informelle Vorabstimmung mit der Generaldirektion Wettbewerb, die die spätere förmliche Prüfung verkürzt.

61

Dies könnte aber nicht gelingen, wenn sich eine politische Einigung weiterhin verzögert oder die Kommission für die Prüfung und Freigabe mehr Zeit als bis zum 1. Januar 2027 benötigt. Die Erfahrungen mit den letzten Notifizierungen von Änderungen des EEG zeigen, dass die Genehmigung mehr Zeit in Anspruch nehmen kann als auf nationaler Ebene erwartet wurde (oben, Rn. 25 ff.). Maßgeblich wird hierbei sein, ob Deutschland einen Entwurf notifiziert, der aus Sicht der Kommission alle relevanten EU-Vorgaben umsetzt oder Diskussionen auslöst.

62

Aus dem Zusammenspiel zwischen nationaler Gesetzgebung und dem Erfordernis der Notifizierung bei der Kommission ergeben sich folgende Szenarien mit unterschiedlichen Spielräumen, die EEG-Förderung fortzusetzen.

63

- **Szenario 1:** Das EEG 2027 tritt zwar nach politischer Einigung zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die Genehmigung der Kommission erfolgt erst im Jahr 2027 nach dem Inkrafttreten des EEG 2027.
- **Szenario 2:** Das Inkrafttreten des EEG 2027 verzögert sich bis ins Jahr 2027 und wird erst im Jahr 2027 genehmigt. Bis zum Inkrafttreten des EEG 2027 bleibt das EEG 2023 in Kraft.
- **Szenario 3:** Keine Einigung auf ein „großes“ EEG 2027 möglich, aber „kleine“ EEG-Novelle u. a. zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zu CfDs und Resilienzauktionen. Das so geänderte EEG wird bei der Kommission notifiziert.

Keine gangbare Alternative ist demgegenüber die auf den ersten Blick einfachste Option, die bestehende Genehmigung des EEG 2023 im vereinfachten Anmeldeverfahren lediglich verlängern zu lassen (Art. 4 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 794/2004). Die Kommission macht die Genehmigung weiterer EEG-Beihilfen von der Einführung eines Claw-Back-Mechanismus abhängig (oben zum Notifizierungsverfahren des Solarpakets I); eine unveränderte Fortschreibung des einseitigen Marktprämienmodells wäre danach absehbar nicht genehmigungsfähig und geriete für ab dem 17. Juli 2027 begründete Förderverhältnisse zudem in Konflikt mit Art. 19d der EU-Strommarkt-Verordnung.

64

I. Szenario 1: EEG 2027 tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft | beihilferechtliche Genehmigung der Kommission im Jahr 2027

1. Förderlücke bis Genehmigung durch Kommission

In diesem Szenario tritt das EEG 2027 zum 1. Januar 2027 in Kraft, die beihilferechtliche Genehmigung der Kommission steht jedoch noch aus. Die Neuregelungen des EEG 2027 gelten und sind grundsätzlich anwendbar, soweit sie nicht dem (nationalrechtlichen) beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt unterfallen. In der vorliegenden Fassung des Referentenentwurfs (§ 102 EEG 2027-RE, oben, Rn. 38) betrifft dieser die Förderregelungen des Teils 3 (einschließlich der Marktprämie, des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a und der Ausschreibungszuschläge), die § 85a, § 100 Abs. 6 und 9, § 101 sowie die Anlagen 1 bis 5. In § 102 Abs. 2 EEG 2027-RE ist geregelt, dass die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Nach der Begründung des Referentenentwurfs soll aber weiterhin der Eingang der Genehmigung bei der Bundesregierung für das Entfallen des Vorbehalts maßgeblich sein.⁴⁰

65

Die in § 102 Abs. 1 EEG 2027-RE genannten Regelungen dürfen nach dem jetzigen Wortlaut erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission angewendet werden und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung.⁴¹ Dabei stellt die vorläufige Regelung auch solche beihilferelevanten Bestimmungen unter Beihilfevorbehalt, die durch das EEG 2027 nicht angepasst werden.⁴² Es entstünde daher eine Förderlücke: Das Gesetz wäre zwar in Kraft, die beihilferelevanten Bestimmungen dürften aber mangels Genehmigung nicht vollzogen werden, was die Finanzierung von Anlagen gefährdet. Die Dauer dieser Lücke hängt davon ab, wie schnell die Kommission die Genehmigung erteilt. Die Situation ist mit derjenigen vergleichbar, die infolge der ausstehenden Genehmigung des sog. Solarpakets I besteht. Hier wendet die BNetzA die notifizierten Regelungen wegen der fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung und des bestehenden nationalrechtlichen beihilferechtlichen Vorbehalts nicht an (oben, Rn. 27).

66

2. Handlungsoption zur Minimierung einer Förderlücke

Eine Ausgestaltung des beihilferechtlichen Vorbehalts wie im Referentenentwurf ist nicht zwingend. Das Unionsrecht verlangt nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV nur, dass Mitgliedstaaten beabsichtigte Maßnahmen nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat. Nach der Rechtsprechung des EuGH in der Sache „Van Calster“ folgt daraus, dass eine spätere Genehmigungsentscheidung eine zuvor unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot gewährte Beihilfe nicht rückwir-

67

⁴⁰ Referentenentwurf, Stand: 21. April 2026, S. 219.

⁴¹ Vgl. zum aktuellen § 101 EEG 2023: BeckOK EEG/Richter, 19. Ed. 1.5.2026, EEG 2023 § 101 Rn. 4.

⁴² Vgl. auch Referentenentwurf, Stand: 21. April 2026, S. 219.

kend heilen kann. Daher durfte Belgien eine von der Kommission genehmigte Beihilferegelung nicht rückwirkend in Kraft setzen, nachdem die ursprüngliche Regelung für unionsrechtswidrig erklärt worden war.⁴³

Das Verbot der Rückwirkung gilt aber nur für Beihilfen, die bereits vor der Genehmigungsentscheidung tatsächlich gewährt wurden. Werden Beihilfen erst nach der Genehmigung ausgezahlt, auch wenn sie Zeiträume vor der Entscheidung betreffen, steht Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV dem nicht entgegen. Dazu der EuGH:

68

„Wurde ein Beihilfenvorhaben der Kommission ordnungsgemäß notifiziert und nicht vor Erlass dieser Entscheidung durchgeführt, so kann es ab deren Erlass durchgeführt werden, gegebenenfalls auch für einen früheren Zeitraum, der von der Maßnahme erfasst wird, die für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden ist.“⁴⁴

Das Unionsrecht ließe es daher zu, den beihilferechtlichen Vorbehalt aus dem Referentenentwurf so zu modifizieren, dass das Risiko einer Förderlücke abgeschwächt wird. Insbesondere könnte Deutschland bereits Ausschreibungen durchführen, an denen sich Interessierte auf eigenes Risiko (z. B. Kommission verlangt Änderungen am Entwurf) beteiligen könnten. Das Durchführungsverbot nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV steht lediglich der Erteilung von Zuschlägen entgegen, die einen rechtsverbindlichen Förderanspruch begründen (oben, Rn. 48). Auch die Möglichkeit der Einräumung eines bedingten Förderanspruchs ist in der Rechtsprechung des EuGH anerkannt.⁴⁵ Dies ließe es sogar zu, Zuschläge unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission zu erteilen.⁴⁶ Der potenzielle Beihilfegünstigte darf nur keinen rechtssicheren Anspruch erwerben und bis zur Genehmigung noch nicht von wirtschaftlichen Vorteilen profitieren.

69

II. Szenario 2: EEG 2027 tritt nach dem 1. Januar 2027 in Kraft | beihilferechtliche Genehmigung der Kommission im Jahr 2027

In diesem Szenario verzögert sich das Inkrafttreten des EEG 2027 über den 1. Januar 2027 hinaus. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung gilt das EEG 2023 nationalrechtlich

70

⁴³ *EuGH*, Urteil vom 21. Oktober 2003 – Rs. C- 261/01 und C-262/01, Rn. 57 ff. – Van Calster; *Bartosch*, EU-Beihilferecht, 4. Aufl. 2025, AEUV Art. 108 Rn. 7.

⁴⁴ *EuGH*, Urteil vom 18. Dezember 2008 – Rs. C-384/07, Rn. 26 – Wienstrom GmbH/Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

⁴⁵ *EuGH*, Urteil vom 15. Februar 2001 – Rs. C-99/98, Rn. 39 – Österreich/Kommission; *Grabitz/Hilf/Nettesheim/von Wallenberg/Schütte*, 87. EL Januar 2026, AEUV Art. 108 Rn. 87; *MüKoWettbR/Werner*, 4. Aufl. 2022, AEUV Art. 108 Rn. 139; *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, AEUV Art. 108 Rn. 4.

⁴⁶ In Richtung einer aufschiebenden Bedingung konnte § 105 EEG 2021 ausgelegt werden: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach diesem Gesetz **begründet** wird, dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.“ (Hervorhebung durch Verfasser)

unverändert fort. Die Förderregelungen des EEG 2023 bestehen als nationales Recht weiter. Sämtliche Anspruchsgrundlagen (§§ 19 ff. EEG 2023), Ausschreibungsvorschriften und gesetzlich festgelegten Vergütungen bleiben in Kraft.

Unionsrechtlich steht der Gewährung neuer Beihilfen auf dieser Grundlage jedoch das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV entgegen, da die beihilferechtliche Genehmigung der Kommission zum 31. Dezember 2026 ausläuft (oben, Rn. 44). Eine ab dem 1. Januar 2027 auf Grundlage des EEG 2023 gewährte Beihilfe – sei es durch Zuschlagserteilung in einer Ausschreibung, sei es durch Entstehung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs bei Inbetriebnahme – verstieße gegen EU-Beihilferecht.

71

Die spätere beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2027 durch die Kommission würde daran nichts ändern. Die Kommissionsgenehmigung bezöge sich auf die notifizierte Regelung – also das EEG 2027 – und deckt nur Beihilfen, die auf dieser Grundlage gewährt werden. Sie erstreckt sich nicht rückwirkend auf Beihilfen, die in der Zwischenzeit auf Grundlage des EEG 2023 gewährt würden, dessen Genehmigung bereits abgelaufen war.

72

Deutschland kann sich nicht darauf berufen, dass eine später genehmigte, andere Regelung materiell ähnliche Fördertatbestände enthält; entscheidend ist die formelle Deckung der konkreten Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung. Die Förderlücke in diesem Szenario besteht somit vom 1. Januar 2027 bis zum Inkrafttreten und zur Genehmigung des EEG 2027. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Finanzierungen gefährdet.

73

Während dieses Zeitraums dürfen auf Grundlage des EEG 2023 keine neuen Beihilfen gewährt werden. Die BNetzA dürfte zwar Ausschreibungen durchführen (als bloße Vorbereitungshandlung), aber keine Zuschläge erteilen. Eine Förderung neuer Kleinanlagen, die in diesem Zeitraum in Betrieb genommen werden, verstieße gegen das Durchführungsverbot. Die Netzbetreiber dürften keine Förderung auszahlen.

74

III. Szenario 3: „Kleine“ EEG-Novelle | Genehmigung bei der Kommission

In diesem Szenario käme es mangels politischer Einigung nicht zu einer umfassenden Neufassung des EEG, sondern das EEG 2023 würde im Grundsatz fortgeführt und lediglich punktuell novelliert. Die Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Vorgaben: Einführung eines zweiseitigen Differenzvertrags (CfD) durch einen Abschöpfungs- bzw. Rückzahlungsmechanismus (Claw-Back) für Zeiten, in denen der Marktwert den anzulegenden Wert übersteigt, sowie die Integration von NZIA-Resilienzkriterien in die Ausschreibungen. Im Übrigen blieben die bestehenden Fördertatbestände, Ausschreibungsvolumina (ergänzt für Wind um die Folgejahre ab 2028) und Vergütungsstrukturen des EEG 2023 erhalten.

75

Der entscheidende Unterschied zum bisherigen EEG 2023 läge in der Einführung des Claw-Back-Mechanismus, der das bisher einseitige Marktprämienmodell zu einem zweiseitigen Differenzvertrag im Sinne des Art. 19d VO (EU) 2019/943 ausbaut. Damit würde zugleich die beihilferechtliche Anforderung der Kommission erfüllt, die bereits im Genehmigungsbeschluss zum EEG 2023 die Einführung von Gewinnbegrenzungen bzw. Rückforderungsmechanismen verlangt hatte (Rn. 320 bis 322 des Beschlusses SA.102084, oben, Rn. 23). Das so geänderte EEG würde als neue Beihilferegelung bei der Kommission notifiziert.

76

Die beihilferechtliche Genehmigung einer solchen „kleinen“ Novelle könnte schneller als die Genehmigung eines vollständig reformierten EEG 2027 erreichbar sein, weil die Kommission das Grundsystem bereits kennt und ausführlich gewürdigt hat und die Änderungen gerade auf die von der Kommission selbst formulierten Anforderungen reagieren (oben, Rn. 19 ff.). Dementsprechend ist die Begründung der Genehmigung des sog. „Biomassepakets“ sehr kurz ausgefallen, weil die Kommission auf ihre bereits erfolgte Prüfung verweisen konnte (oben, Rn. 28).⁴⁷ Zudem steht mit dem CISAF ein beschleunigter Genehmigungsrahmen zur Verfügung, der CfD-basierte Fördersysteme ausdrücklich erfasst (oben, Rn. 32). Das Risiko einer Förderlücke ist dementsprechend verringert und besteht nur noch, falls die beihilferechtliche Genehmigung nicht rechtzeitig erfolgt.

77

* * *

⁴⁷ Kommission, [Beschluss](#) vom 18. September 2025, C(2025) 6501 final, SA.118542 – Amendments to the EEG 2023 for new and existing biomass and biogas installations.